3/SN-18/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Origi

☐ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I

TEL. 02 22 / 533 61 78-0*

FAX 533 61 78-22

TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI GE/19 C.S.
Datum: 2 3. FEB. 1994
Verteilt 24. Feb. 1995

Wien, 22. Februar 1995 Sch/lu/pressef:nr

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Presseförderungsgesetz 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Schaffelhofer (Generalsekrejär)

Beilagen

3/SN-18/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER Und Zeitungsverleger

V.Ö.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I . . . TEL. 02 22 / 533 61 78-0* . . . FAX 533 61 78-22 TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Presseförderungsgesetz 1985

(Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 8.2.1995)

Der gefertigte Verband erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger (V.Ö.Z.) erinnert daran, daß die Bundespresseförderung als demokratiepolitisches Instrument zur Wahrung der Meinungs- und Pressevielfalt ins Leben gerufen wurde.

Der V.Ö.Z. verweist mit Nachdruck darauf, daß schon seit 1992 die vom Presseförderungsgesetz betroffenen Zeitungen und Institutionen zwangsläufig dadurch einen Beitrag zu den Sparzielen des Bundesbudgets geleistet haben, daß die entsprechenden Budgetposten auf dem damaligen Stand eingefroren wurden.

Der V.Ö.Z. sieht in einer Kürzung der Presseförderungsmittel eine ungerechtfertigte Maßnahme, da die Mittel für andere vergleichbare Förderungen bis 1994 regelmäßig angehoben wurden und für 1995 dem Vernehmen nach lediglich eingefroren werden sollen. Der V.Ö.Z. wiederholt die Forderung nach Gleichbehandlung jener Förderungen, die im Sinne des Gesetzgebers demokratiepolitische Zielsetzung haben.

Im besonderen lehnt der V.Ö.Z. die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 1 Z 5 Presseförderungsgesetz, mit der der Verteilungsschlüssel zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen im Rahmen der Allgemeinen Presseförderung abgeändert werden soll, strikte ab.

Die vorgeschlagene Maßnahme wird damit begründet, daß im Rahmen der Budgetkonsolidierung 12 Millionen Schilling eingespart werden sollen. Konkret soll das - offensichtlich ausschließlich - durch eine Kürzung der Mittel für die Allgemeine Presseförderung (110 Millionen Schilling im Jahr 1994) auf 98 Millionen Schilling im Jahr 1995 erreicht werden. Um nun diese Maßnahme ohne Kürzung bei den den Tageszeitungen zufließenden Mitteln durchführen zu können, wird eine Veränderung des Verteilungsschlüssels vorgeschlagen, sodaß die Kürzung ausschließlich die Wochenzeitungen träfe.

Begründet wird dieser Schritt damit, daß eine Reihe von Wochenzeitungen höhere Förderungssummen erhält als Kosten im jeweils maßgeblichen Bereich entstanden sind. Dies ist zwar dem V.Ö.Z. im Detail nicht erkennbar, da die detaillierten Einreichungsziffern für die Presseförderung dem V.Ö.Z. nicht bekannt sind. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Eindruck dadurch entstanden ist, daß das Gesetz im § 5 Abs. 1 Z 4, den Förderungsbetrag für Wochenzeitungen mit 1 v.H. (= 1,1 Millionen Schilling) limitiert. Der Höchstbetrag von 1,1 Millionen Schilling sagt jedoch noch nichts über die tatsächlichen Kosten, die den Wochenzeitungen in den einzelnen Bereichen erwachsen, aus. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß die gesamten Kosten in den einzelnen Bereichen bei den meisten Wochenzeitungen die 1,1 Millionen Schilling übersteigen und daher mit der Zuteilung im Rahmen der Nachverteilung keine "Überförderung" erfolgt ist. Dies gilt höchstens für jene Wochenzeitungen, die in Folge geringer Auflage und wirtschaftlicher Beengtheit weniger Kosten geltend machen konnten, gerade diese sind aber besonders förderungswürdig. Es geht daher die Argumentation, es müsse ausschließlich bei den Wochenzeitungen die Budgeteinsparung hereingebracht werden, weil sonst eine Überförderung besteht, ins Leere.

Eine Umsetzung der angestrebten Maßnahme würde außerdem mit einem Schlag eine Reduktion der Förderung der einzelnen Wochenzeitungen bis zu 50% bedeuten, was für eine Reihe von Wochenzeitungen ruinös wäre.

Gerade die Wochenzeitungen tragen aber anerkanntermaßen zur politischen Meinungs- und Willensbildung ebenso wie die Tageszeitungen bei, weshalb sie ja auch von Anfang an in die Allgemeine Presseförderung einbezogen waren. Sie hatten auch jahrelang an den gesamten Presseförderungsmitteln einen Anteil zwischen 25% und 30% der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die Einführung der Besonderen Presseförderung ist der Anteil der Wochenzeitungen an der gesamten Presseförderung inzwischen auf unter 12% gefallen, sodaß eine weitere Reduktion einen schweren Schlag für die Wochenzeitungen darstellte und als Diskriminierung, ja sicher von einigen als Provokation empfunden würde. Eine solche Maßnahme würde auch der medienpolitischen Stellung und Bedeutung der Wochenzeitungen in der gegenwärtigen Situation in Österreich nicht gerecht.

All diese Argumente waren Grundlage für die Novelle 1992 zum Presseförderungsgesetz, die eine Besserstellung der Wochenzeitungen im Rahmen der Allgemeinen Förderung zum Ziel hatte, was durch die Schaffung und bessere Ausstattung eines eigenen Wochenzeitungstopfes erreicht wurde.

Der V.Ö.Z. verkennt jedoch nicht, daß eine Reihe von Fragen rund um das gegenwärtige System der Presseförderung in aktueller Diskussion stehen. Der V.Ö.Z. tritt daher dafür ein, diese Fragen sorgfältig und umfassend zwischen Politik und Medienvertretern zu diskutieren.

22. Februar 1995